

Fortsetzung von Seite 1

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 20.04.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Bebauungsplan S-118-20 „Herderstraße – Wiesenstraße Ost“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)
und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.02.2021 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung S-118-20 eingeleitet.

Vorrangiges planerisches Ziel ist die Entwicklung bisher un bebauter Flächen zu einem Wohngebiet unter Berücksichtigung des Umfeldes und des umliegenden Verkehrsnetzes sowie die Schaffung eines öffentlichen Grünzuges.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-118-20 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst die Fl.Nrn. 1402, 1405 und 1408 sowie Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1397/3, 1400/1, 1402/2 und 1402/9, alle Gemarkung Schwabach.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan S-118-20 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 10.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB innerhalb der o.g. Frist beteiligt werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Planunterlagen sind während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, Bürgerbauberatung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-522, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Frau Meyer oder ihre Vertretung zur Verfügung.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge darf das Zimmer nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden und über die der Stadtrat später die Abwägung durchführt. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

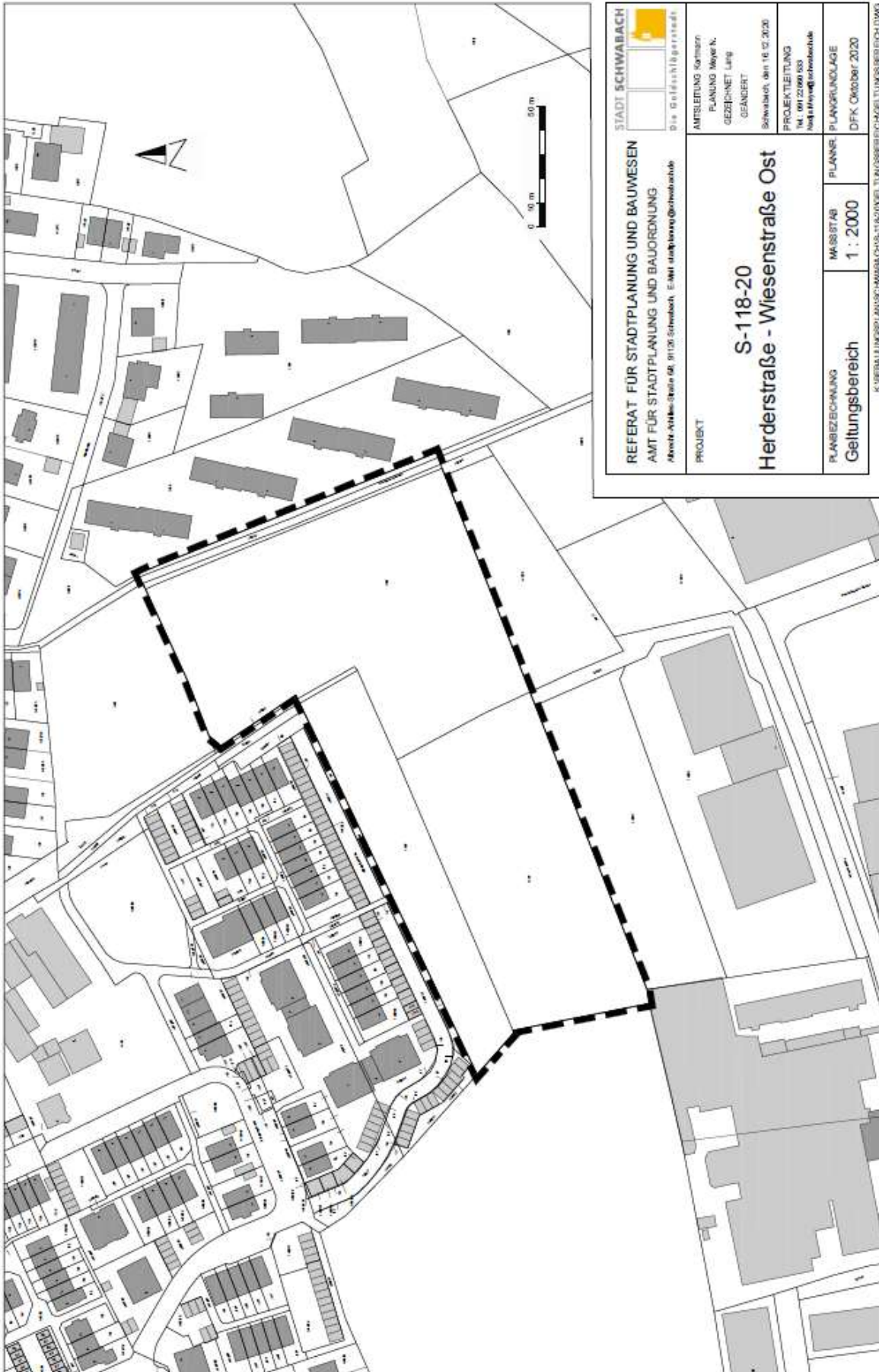
https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf

abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Anlage1: Geltungsbereich Bebauungsplan S-118-19

Stadt Schwabach, 26.04.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



STADT SCHWABACH Logo of Stadt Schwabach Die Dolmetscherstadt	
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Abwehr-Kuhle-Stein 66, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de	
PROJEKT	S-118-20 Herderstraße - Wiesenstraße Ost
AMTSLEITUNG Kornmann	PLANNING Mayer N.
GEZEICHNET Ling	GEÄNDERT
Schwabach, den 16. 07. 2020	
PROJEKTLEITUNG Tel. (091 27) 96 133 mailto:stpl@schwabach.de	PLANGRUNDLAGE
PLANBEZEICHNUNG Geltungsbereich	MASSSTAB 1 : 2000
	PLANNER DFK Oktober 2020
K:\BEBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\018-1162\BEBAUUNGSBEZEICHNUNGSBEREICH.DWG	